

INHALTSVERZEICHNIS Seite

**Pulheim**

12. Bekanntmachung 2-4

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 29.01.2014  
Inkrafttreten der Satzung der Stadt Pulheim über die Begründung eines besonderen  
Vorkaufsrechts  
Bereich: Sinnersdorf, Stommelner Straße / Roggendorfer Straße



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 29.01.2014**

**Inkrafttreten der Satzung der Stadt Pulheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts  
Bereich: Sinnersdorf, Stommelter Straße / Roggendorfer Straße**

**Satzung der Stadt Pulheim**  
**über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**  
**in Sinnersdorf, Stommelter Straße / Roggendorfer Straße vom 29.01.2014**

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1**  
**Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Pulheim steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

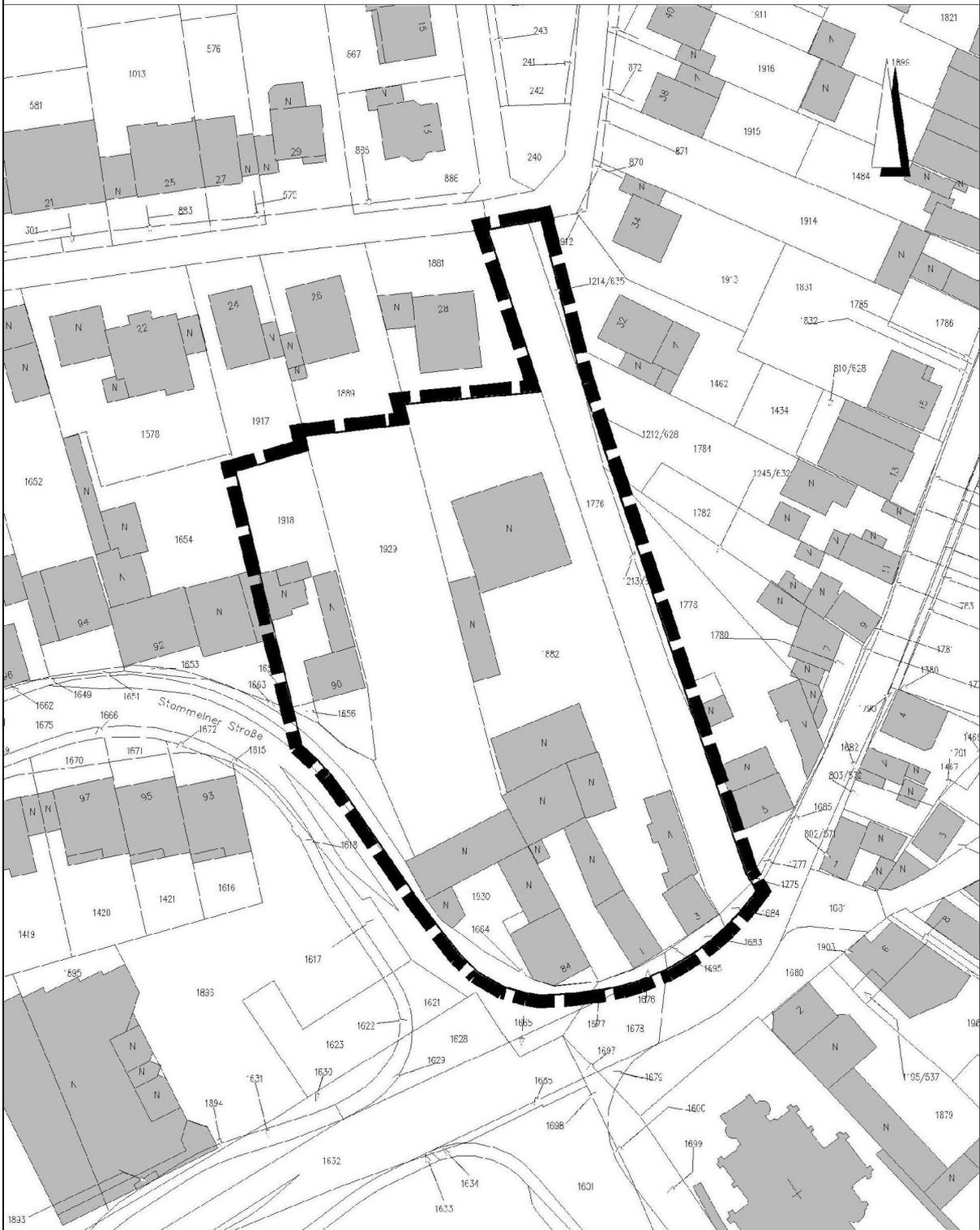
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet nördlich der Roggendorfer Straße und Stommelter Straße

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung vom 29.01.2014



 Geltungsbereich

M 1:1000

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Stadt Pulheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Pulheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16, zur Einsicht aus.

### **HINWEISE:**

- 1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Pulheim, den 29.01.2014

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 30.01.2014  
bis 18.02.2014